

c) Angaben dahingehend, ob in den obigen Fällen eine förmliche Entscheidung / förmlicher Bescheid der Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurde, z.B. als anonymisierte Verwaltungsakt. Wenn Ja, wo sind diese zu finden?

d) Wenn keine Veröffentlichung nach c) stattgefunden hat: anonymisierte Bereitstellung der Entscheidung / des Bescheids nach c).

Das Recht auf Informationszugang ergibt sich aus § 4 ThürTG. Der Anspruch bezieht sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürTG auf vorhandene Informationen. Die von Ihnen begehrten Informationen liegen dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) nicht vor, da dieser keine Statistik zu den Abhilfebefugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO erhebt. Auch ist es dem TLfDI nicht möglich, mittels des Dokumentenmanagementsystems, nach diesen Informationen zu filtern.

Auf der Website des TLfDI finden Sie die veröffentlichten Tätigkeitsberichte zum Datenschutz (<https://www.tlfdi.de/datenschutz/taetigkeitsberichte-zum-datenschutz/>); zur Informationsfreiheit (<https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/taetigkeitsberichte-zur-informationsfreiheit/>) und die nach ThürTG veröffentlichten Dokumente (<https://www.tlfdi.de/informationsfreiheit/veroeffentlichungen-nach-dem-thuertg/>).

Ich bedaure Ihnen keine anderen Informationen geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

